



MARKTGEMEINDE GÖTZIS

„Verordnung

über die verpflichtende Durchführung einer Baugrundlagenbestimmung bei Bauvorhaben im Bereich Kreuzbühel

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.2009 wird gemäß § 3 Abs 2 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, verordnet, dass für Grundstücke in dem in dieser Verordnung angeschlossenen Lageplan vom 02.02.2009, M ca. 1:2250 gekennzeichneten Ortsgebiet Kreuzbühel, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs 6 Baugesetz, vor jeder Einbringung eines Bauantrages für Vorhaben nach § 18 Abs 1 lit a Baugesetz ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muss.“

Werner Huber, Bürgermeister